

EDICT

DASS
DIE LANDES-KINDER
HINFÜHRO
BLOSS AUF EINHEIMISCHEN
UNIVERSITÄTEN,
GYMNASIIS
UND SCHULEN STUDIREN,

UND
SOLCHES BEY SUCHENDER BEFÖRDERUNG BESCHEINIGEN;
WANN SIE ABER

Außländische Academien auch nur
auf ein viertel Jahr besuchen,

Von allen Civil-und geistlichen Bedienungen, auch Regiments-Quartier-Meister und Auditeur-Stellen auf Zeit
Lebens ausgeschlossen seyn.

UND ÜBERDEM GEGEN DIE ADELICHEN
nach Anleitung des Edicts vom 16. Januar. 1748.
mit Confiscation ihres Vermögens, verfahren werden solle.

De Dato Berlin, den 19. Junii. 1751.

GELDERN,

Gedruckt bey denen Königl. Preussischen Privilegirten Buch-
druckern H. und F. KORSTEN.



WIR FRIDERICH von
Gottes Gnaden, König in
Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil.
Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Sou-
verainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer
Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch
der Graffschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve,
Julich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und
Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf
zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin,
Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Moers,
Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg,
Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren
und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock,
Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda. &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, das obschon
durch Unser allergnädigstes Edict vom 14 Octobr. 1749.
Unsern Landes-Kindern, wann sie nicht von aller öffentli-
chen Bedienung in Unsern Landen aufgeschlossen seyn wollen,
der Besuch derer fremden Universitäten untersaget, und sie
angewiesen worden, auf einheimischen Academien zu studi-
ren, Wir dennoch zu Unserm besondern Missfallen verneh-
men müssen, das dieselben solchem Verboth zuwieder häuf-
fig nach ausländischen Universitäten und Schulen gehen,
und

TO THE PUBLIC

und wann sie daselbst zwey bis drey Jahr zugebracht haben, sie vorgedachte auf dergleichen Contravention von Uns gesetzte Strafe dadurch zu eludiren suchen, das sie sich ohngefähr ein halbes Jahr oder auch noch wohl weniger Zeit auf einer einheimischen Academie aufhalten, und unter solchem Behelf hiernächst ihnen anständige Civil-oder geistliche Bedienungen frey suchen, auch erhalten.

Wie wir aber dergleichen unerlaubten Kunstgriffen fernhin nachzusehen um so weniger gemeynet sind, da Lehrbegierige Gemüther sich auffer allen Zweifel auf Unsern Univerfitäten so gut als auswärtig zu habitiren und qualificiren Gelegenheit haben: So wollen Wir vorgedachtes Edict vom 14ten Octobr. 1749. hiemit und Krafft dieses nochmals dergestalt wiederhohlet und erneuert haben, das alle Unsere Landes-Kinder, wes Standes sie auch seyn, wann dieselben in Unsern Landen befördert zu werden wünschen von nun an einzig und allein auf einländischen Univerfitäten, Gymnasiis und Schulen denen Studiis obliegen, und durchaus keine auswärtige Academien, Gymnasia und Schulen, wann es auch nur ein halbes oder viertel Jahr wäre, studirens halber frequentiren, oder ohnfehlbar gewärtigen sollen, in Unsern gesamtten Provintzien und Landen zu keiner Justitz - Cammer- geistlichen - oder andern öffentlichen Civil-Bedienung, sie möge Nahmen haben, wie sie wolle, desgleichen zu keiner Regiments-Quartier-Meister und Auditeur-Stelle jemahlen zu gelangen, sondern von aller Beförderung auf ihre gantze Lebens-Zeit als untüchtig und incapable ausgeschlossen zu bleiben, wie dann die von Adel auch überdem mit der per Edictum vom 16ten Januar. 1748. auf die Reisen und Aufenthalt auffer Landes geordneten Confiscation ihres Vermögens ohnnachbleiblich bestrafet werden sollen.

Wir wollen auch, damit diese Unsere höchste Intention um so leichter erreicht werden könne, das künftig niemand zu einiger Civil-oder geistlichen Bedienung, Regiments-Quartier Meister und Auditeur-Stelle angenommen werden solle, welcher nicht zuvor durch ein glaubwürdiges Attest

Attest zu erweisen vermag, daß er von der Zeit dieses erneuerten Verboths an sich niemahls auf fremden Academi- en und Schulen aufgehalten, sondern seine Studia bloß auf einheimischen Universitäten, Gymnasiis und Schulen absolvi- ret habe.

Unserm Etats-Ministerio, imgleichen sämtlichen Regie- rungen, Justitz-Collegiis und Consistoriis, auch Krieges und Domainen Cammern, nicht weniger Unserm General-Audi- toriat befehlen Wir abernhiemit so gnädig als ernstlich, über dieses renovirte Edict mit allem Nachdruck und Schärfe zu halten, die Contravenienten, nach Anleitung desselben, oh- ne die geringste Nachsicht, wann sie Bedienungen suchen, abzuweisen, auch gegen dieselben, wann sie von Adel sind, überdem mit Confiscation ihres Vermögens zu verfahren, wie dann das Officium Fisci besonders darunter mit zu vi- giliren, und seines Amtes wahrzunehmen hat. Uhrkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und aufge- druckten Königlichen Innsiegel. Gegeben Berlin den 19. Junii, 1751.

Friderich.



C. L. v. Danckelmann.

DEnnach Seine Königliche Majestät in
Preussen, &c. Unser allergnädigster
Herr allergnädigst befohlen haben,
dafs beygehendes *Edict de dato Berlin den 10^{ten}
Junii dieses Jahres. das die Landes Kinder hinführo
blos auf einheimischen Universitäten, Gymnasien
und Schulen studiren sollen.*

in Dero Hertzogthum Geldern gehörig Pu-
bliciret, und zu jedermans Wissenschaft ge-
bracht werden solle: Als *ist* selbige in
der Herrlichkeit Blerijck

forderfamst gewöhnlicher massen zu Publici-
ren, und zu affigiren. Auch übrigen, dafs sol-
ches geschehen, innerhalb *acht* Tagen bey der
Königlichen Krieges-und Domainen-Commis-
sion zu dociren, und über die Observantz des-
selben steiff und fest zu halten. Signatum
Geldern den *17^{ten} Septemb. 1757.*

Jesamott Heinius: Pappeinlast